

# **Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Silohalbinsel“**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 6. Oktober 2010)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Silohalbinsel“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst das Gebiet der Silohalbinsel. Er wird begrenzt durch die Kaianlagen, durch die Straße Am Strande, im Osten durch die Grundstückslinie, die die Silogebäude umschließt, und im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Hafengüterschuppens (Nr. 2 c). Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

## **§ 2 Ziel der Unterschutzstellung**

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (DSchG M-V § 6 Abs. 1).

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

### (1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) die überlieferte historische Kaianlage
- b) die Ausrichtung der Bebauung:  
Die Gebäude sind parallel zur Warnow in Ost-West-Richtung orientiert.

## (2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:  
Das äußere Erscheinungsbild wird geprägt durch die klare und monumentale Architektur der Silobauten. Große, zusammenhängende Klinkerflächen, dominante Ziegeldächer und kleinteilige Fenster kennzeichnen die Gestaltung. Um- und Neubauten nehmen diese Gestaltungsprinzipien auf und ergänzen sie mit modernen Materialien.
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung:  
Die Speicherbauten sind durch Großmaßstäblichkeit und Massivität gekennzeichnet und überragen die benachbarte Bebauung der historischen Innenstadt deutlich.
- c) die räumlichen Bezüge:  
Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der spezifischen Topographie zu Raumbildungen, die untereinander in einem durch Sichtbeziehungen erlebbaren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit wesentlich zum Charakter des Denkmalbereichs beitragen. Durch die Massivität ergibt sich eine weithin sichtbare, wirkungsvolle Silhouette.
- c) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung:  
Die Struktur und Gestaltung des Straßenraums mit seinen Verkehrswegen und den Oberflächenmaterialien prägen entscheidend das Erscheinungsbild des Straßenzuges. Von den ursprünglichen Verkehrsanlagen haben sich Reste der Gleisanlagen erhalten. Die Flächen und Zufahrten sind neu angelegt worden, um die öffentliche Nutzung zu gewährleisten.

## **§ 4 Rechtsfolgen**

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft.

Rostock, 19. September 2010

Der Oberbürgermeister als untere  
Denkmalschutzbehörde  
Roland Methling

Anlagen  
1 - Begründung  
2 - Karte